

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2007.00055 vom 28. Mai 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2007.00055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2007.00055)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2007.00055 du 28 mai 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2007.00055 del 28 maggio 2008

## Regeste

Auszahlung Ferienguthaben | Entschädigung des Ferienanspruchs nach erfolgter Kündigung [Die Beschwerdeführerin arbeitete seit 1968 bei der Beschwerdegegnerin, zuletzt als Verwaltungssekretärin im Steueramt. Das Arbeitsverhältnis wurde im Februar 2006 seitens der Beschwerdegegnerin gekündigt. Im Zeitpunkt der Kündigung hatte die Beschwerdeführerin ein offenes Ferienguthaben. Strittig ist die finanzielle Abgeltung des Ferienanspruchs.] Eintreten (E. 1.1). Ermittlung des Streitwerts: Nach kantonalem Recht (worauf das kommunale Recht verweist) sind pro Jahr 260 Arbeitstage zu leisten. Der Jahreslohn der Beschwerdeführerin ist bekannt. Gestützt auf diese Eckdaten ist der Tageslohn zu berechnen (E. 1.2). Es ergibt sich ein Streitwert, der zur Kammerzuständigkeit führt (E. 1.3). Zum kommunalen Recht (E. 2.1). Eine kommunale Regelung, wonach nicht bezogene Ferien ersatzlos verfallen, ist vorliegend unzulässig, da sie auf einer ungenügenden Delegationsnorm beruht (E. 2.2). Ein Teil der nicht bezogenen Ferientage wurde der Beschwerdeführerin in den Jahren 2000 bzw. 2001 auf den Zeitpunkt ihrer Pensionierung hin gut geschrieben. Diese Ansprüche sind nicht verjährt, da die Beschwerdegegnerin jeweils auf der Lohnabrechnung die bezogenen Ferientage aufführte und den Saldo zog. Zudem trat mit der gemeinderätlichen Genehmigung des Ferienanspruchs eine Unterbrechung der Verjährung ein (E. 2.3). Für die Übertragung der weiteren nicht bezogenen Ferientage auf Folgejahre liegt keine Bewilligung des Gemeinderats vor. Der Sinn des Genehmigungsvorbehalts besteht darin, im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers den Erholungszweck der Ferien zu gewährleisten. Auch der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Ferien grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr bezogen werden. Er ist damit dafür verantwortlich, wenn der Anspruch erst viel später geltend gemacht wird. Wenn es Arbeitnehmenden infolge Arbeitsüberlastung faktisch verunmöglicht wird, ihre Ferien zu beziehen - wie hier -, wirkt sich der Genehmigungsvorbehalt nicht auf den materiellen Ferienanspruch aus (E. 2.4). Zur Kompensation des Ferienanspruchs während der Freistellungsdauer: Die Beschwerdeführerin war während der gesamten Freistellungsdauer ganz oder teilweise arbeitsunfähig. Aufgrund des Krankheitsbildes bestand keine Ferienfähigkeit, weshalb die Kompensation des Ferienanspruchs nicht möglich war (E. 3). Zur Höhe des Ferienanspruchs (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Gutheissung

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerdeführerin geht von einem ausstehenden Ferienguthaben in der Höhe von 146 Tagen aus. Das Ferienguthaben wurde bis September 2006 jeweils auf der Lohnabrechnung aufgeführt. Die Beschwerdegegnerin bringt nichts Substantielles gegen

die Berechnung des Ferienanspruchs vor und behauptet keinen zusätzlichen Ferienbezug durch die Beschwerdeführerin. Nach Art. 43 PVO wird die Arbeitszeit mittels Zeitzähler erfasst. Die Arbeitnehmenden tragen Abwesenheiten laufend auf einem Kontrollblatt nach. Am Monatsende wird die geleistete Arbeitszeit durch die dazu ermächtigte Person ermittelt. Nach unbestritten gebliebenen Angaben der Beschwerdeführerin führte der Gemeindeschreiber bzw. sein Substitut während der Anstellungszeit der Beschwerdeführerin diese Aufgabe aus. Angesichts der kleinräumigen Verhältnisse war er über den tatsächlichen Ferienbezug der Beschwerdeführerin im Bilde. Nachdem die Beschwerdegegnerin lediglich pauschal den Ferienanspruch bestreitet, ist auf die nachvollziehbare Berechnung der Beschwerdeführerin abzustellen. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist der Lohn für 146 Ferientage zuzusprechen.

#### **E. 5**

Der Streitwert liegt über Fr. 20'000.-. Das Verfahren ist somit nicht kostenlos (§ 80b VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§§ 80c und 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Der Beschwerdeführerin steht sodann eine angemessene Parteientschädigung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Es rechtfertigt sich die Zusprechung einer Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'000.-. Beim vorliegenden Streitwert (oben 1.3) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zulässig (Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG] e contrario). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.